

Totalrevision Gemeindeordnung Bäretswil

Variante mit Gesundheitsbehörde

alle Artikel wie im Hauptantrag mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:

Gemeindeordnung Bäretswil (Variante)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
<p>Art. 6 Urnenwahlen</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <p>.....</p> <p>5. die Mitglieder der Gesundheitsbehörde, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die vom Gemeinderat abgeordnet wird.</p>	<p>Art. 6 Urnenwahl</p> <p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <p>.....</p> <p>d) Mitglieder der Gesundheitsbehörde, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die vom Gemeinderat abgeordnet wird</p>	
<p>Art.23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <p>.....</p> <p>c) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen.</p>	<p>Art. 21 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:</p> <p>.....</p> <p>e) Präsident/Präsidentin der Gesundheitsbehörde</p>	
<p>Einschub nach Art. 36 (die Art. des Hauptantrages rutschen entsprechend nach)</p>		
<p>3.1 Gesundheitsbehörde</p>	<p>1. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen</p>	
<p>Art. 37 Zusammensetzung</p>	<p>Art. 33 Aufgaben</p> <p>Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen erfüllen die Aufgaben, die ihnen</p>	

Gemeindeordnung Bäretswil (Variante)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
<p>1 Die Gesundheitsbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>2 Die Gesundheitsbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>Art. 38 Aufgaben</p> <p>Die Gesundheitsbehörde besorgt eigenständig das Gesundheitswesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Ihre Aufgaben sind namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei b) Allgemeine Hygiene und Umweltschutz c) Bekämpfung von Epidemien und ansteckenden Krankheiten d) Seuchenpolizei e) Kadaverbeseitigung und Desinfektion f) Entsorgung g) Friedhof- und Bestattungswesen h) Pilzkontrolle i) Aufsicht der Wirtschaftsbetriebe, Lebensmittelgeschäfte, Metzgereien und Milchsammelstellen <p>Art. 39 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Gesundheitsbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 	<p>durch das übergeordnete Recht und die Gemeindeordnung übertragen sind. Sie erlassen die notwendigen Vollzugsbestimmungen. Dazu können ihnen weitere Aufgaben und Pflichten aus ihrem Sachgebiet übertragen werden.</p> <p>Art. 34 Organisation und Delegation</p> <p>Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen konstituieren sich selbst. Sie können einzelne Aufgaben und damit zusammenhängende Kompetenzen und Pflichten an Ausschüsse oder einzelne Mitglieder delegieren.</p> <p>Art. 35 Beratung</p> <p>Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse bilden. Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied der Behörde.</p> <p>Art. 36 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung</p> <p>Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung werden dem Gemeinderat eingereicht, der sie mit einem Antrag weiterleitet.</p> <p>Art. 37 Sekretariate</p> <p>Die Sekretariate der Kommissionen mit selbststän-</p>	

Gemeindeordnung Bäretswil (Variante)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
<p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 15'000 für einen bestimmten Zweck.</p> <p>Art. 40 Sekretariat</p> <p><i>Das Sekretariat der Gesundheitsbehörde wird durch den Gemeinderat bzw. die Gemeindeverwaltung bestellt. Das Anforderungsprofil wird in Zusammenarbeit mit der Gesundheitsbehörde erstellt.</i></p> <p>Art. 41 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p> <p><i>Anträge der Gesundheitsbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.</i></p>	<p>digen Verwaltungsbefugnissen werden durch den Gemeinderat bzw. die Gemeindeverwaltung bestellt. Das Anforderungsprofil wird in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Behörde erstellt.</p> <p>Art. 47 Zusammensetzung</p> <p>Die Gesundheitsbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Der Gesundheitsvorstand/die Gesundheitsvorsteherin übernimmt von Amtes wegen das Präsidium. Vier Mitglieder werden an der Urne gewählt.</p> <p>Art. 48 Aufgaben</p> <p>Die Gesundheitsbehörde besorgt selbstständig das Gesundheitswesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Ihre Aufgaben sind namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei b) Allgemeine Hygiene und Umweltschutz c) Bekämpfung von Epidemien und ansteckenden Krankheiten d) Seuchenpolizei e) Kadaverbeseitigung und Desinfektion f) Entsorgung g) Friedhof- und Bestattungswesen h) Pilzkontrolle i) Aufsicht der Wirtschaftsbetriebe, Lebens- 	

Gemeindeordnung Bäretswil (Variante)	Gemeindeordnung Bäretswil alt	Bemerkungen
	mit- telgeschäfte, Metzgereien und Milchsammelstellen	
Die Art. 37 - 46 werden zu Art. 42 - 51		
Art. 47 Übergangsregelung des Hauptantrages wird beim Variantenantrag ersatzlos gestrichen.		
<p>Genehmigung des Regierungsrats</p> <p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bäretswil wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.</p> <p>Namens der politischen Gemeinde</p> <p>Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:</p> <p>Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt</p>		